

Platzordnung

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung und deren Besuch erfolgt auf eigenes Risiko. Der OOC e.V. seine Organe, Ordner und Helfer haften nur im Rahmen einer abgeschlossenen Veranstaltungsversicherung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Alle das Gelände befahrenden Fahrzeuge haben ordnungsgemäß haftpflichtversichert zu sein. Ausnahmen sind mit dem Vorstand des OOC vor Zufahrt ausdrücklich zu vereinbaren. Auf dem Gelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und äußerster Sorgfalt gefahren und rangiert werden.
3. Die Fahrzeuge sind nach den Vorgaben der Ordner zu parken und so abzustellen, daß kein anderer Teilnehmer behindert wird. Fahr- und Fußwege sind freizuhalten. Die abgestellten Fahrzeuge dürfen nur verlassen werden, wenn sie keinen anderen Teilnehmer behindern oder dies durch einen OOC-Ordner ausdrücklich freigegeben wurde. Nicht freigegebene und behindernd abgestellte Fahrzeuge dürfen - auf Kosten des Teilnehmers - umgestellt oder abgeschleppt werden.
4. Offenes Feuer und offene Flammen, z.B. beim Betrieb von Kochgeräten, sind verboten. Stühle von Ausstellern dürfen nur unbehindernd außerhalb der Fahr- und Fußwege aufgestellt werden.
5. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist untersagt. Eventuelle Ausnahmen sind mit dem Vorstand des OOC vor dem ersten Tätigwerden zu vereinbaren und nur mit ausdrücklicher Bestätigung zulässig.
6. Ausgestellte Fahrzeuge dürfen – außer nach Rücksprache mit dem Eigentümer - nicht berührt werden. Auf dem Ausstellungsgelände darf nicht radgefahren werden, Fahrräder sind vielmehr außerhalb der Ausstellung abzustellen. Sport und Spielgeräte mit Rädern dürfen nicht benutzt werden, sondern sind zu schieben oder zu tragen.
7. Den Anordnungen des OOC-Vorstandes, der Ordner, Helfer und der am Anmeldestand tätigen Personen ist Folge zu leisten. Im Falle des Verstoßes gegen solche Anordnungen oder gegen Regeln dieser Platzordnung kann ein Platzverweis erfolgen.
8. Es werden vom OOC Foto- und Videoaufnahmen der Veranstaltung gefertigt, auch mittels Drohnen. Mit dem Zutritt zum Gelände wird die Einwilligung der Besucher an den OOC erklärt, dass dieser das Bildmaterial verwenden und veröffentlichen darf. Soweit auf Drohnen-aufnahmen Personen identifizierbar sein sollten und dies nach der DSGVO als Verarbeitung personenbezogener Daten gewertet werden könnte, gilt die Einwilligung auch insoweit. Der Betrieb fremder Drohnen ist nur mit vorheriger Einwilligung des OOC-Vorstandes zulässig.
10. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gilt auf dem Platz die StVO.